

Satzung
über den Wasser- und Bodenverband
des Wasserbeschaffungsverbandes Hirschdorf

Vom 29. Juni 2022

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	2
§ 2 Verbandsmitglieder	2
§ 3 Aufgabe	3
§ 4 Verbandsgebiet	3
§ 5 Unternehmen und Ausführung des Unternehmens	3
§ 6 Verbandsorgane	4
§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung	4
§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung	4
§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung	5
§ 11 Niederschrift	5
§ 12 Beschlüsse und Wahlen	5
§ 13 Zusammensetzung und Wahl Vorstand	5
§ 14 Amtszeit, Entschädigung	6
§ 15 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 16 Sitzungen des Vorstandes	6
§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes	7
§ 18 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 19 Verbandsschau	7
§ 20 Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung	8
§ 21 Gebühren, Beiträge	8
§ 22 Bekanntmachungen	9
§ 23 Änderung der Satzung	9
§ 24 Anordnungsbefugnis des Vorstands	9
§ 25 Zwang	9
§ 26 Rechtsbehelfe	9

§ 27 Staatliche Aufsicht	10
§ 28 Genehmigungspflichtige Geschäfte	10
§ 29 Inkrafttreten	10

Bekannt gemacht: 12. August 2022 (StABI KE 22/22)

Der Wasserbeschaffungsverband Hirschdorf erlässt auf Grund des § 6 Abs. 1 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) mit Genehmigung der Stadt Kempten (Allgäu) vom 05.08.2022 folgende Verbandssatzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Hirschdorf“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz im Ortsteil Hirschdorf der Stadt Kempten (Allgäu).
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. d. Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) sowie deren Rechtsnachfolger und die Eigentümer der Grundstücke, die zur Durchleitung von Wasser oder der Errichtung von Verbandsanlagen benötigt werden (duldende Mitglieder).
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,
 1. dem Verband nach § 26 WVG Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind.
 2. dem Verband nach § 28 WVG Beiträge und Gebühren (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
 3. das Betreten und die Benutzung ihrer Grundstücke durch den Verband nach § 33 WVG zu dulden, soweit diese Grundstücke die dingliche Mitgliedschaft beim Verband begründen und das Betreten oder die Benutzung für die Durchführung des Unternehmens (§ 5) erforderlich ist.

(3) Die Mitgliedschaft im Verband kann beantragt werden von Erwerbern von Grundstücken, die im Verbandsgebiet liegen. Vor der Aufnahme eines neuen Mitglieds nach Satz 1 ist die Verbandsversammlung zu hören. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten und der Aufsichtsbehörde übermittelt.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder im Verbandsgebiet Trink-, Brauch- und Löschwasser zu beschaffen und an die Verbandsmitglieder abzugeben.

§ 4 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus den Plänen der Stadt Kempten (Allgäu) vom 29.06.2022.

§ 5 Unternehmen und Ausführung des Unternehmens

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Wasserbeschaffungsverband die zur Wassergewinnung, Förderung, Speicherung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen zu den Grundstücken bis zur Verbrauchsleitung der Mitglieder und Wasserzähler zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Der Plan des bestehenden Leitungsnetzes wird bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt und vom Verbandsvorsteher auf dem laufenden gehalten.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Unternehmens werden vom Vorstand beschlossen. Vor wesentlichen Änderungen ist der Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 22 dieser Satzung.

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Versammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung der Versammlung

Die Versammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 2 der Satzung. Sie können im Fall einer Verhinderung durch Bevollmächtigte vertreten werden. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

§ 8 Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
2. Wahl der Schlichter
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, der Ausführung oder der Aufgabe des Unternehmens.
4. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
5. Festsetzung des Haushaltsplans und der Nachtragshaushaltspläne
6. Entlastung des Vorstands

§ 9 Einberufung der Versammlung

(1) Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Aufsichtsbehörde ist zur Sitzung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Vorstandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

§ 11 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Teilnehmer, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.

(3) Jedes Mitglied hat, ohne Rücksicht auf das Beitragsverhältnis, eine Stimme.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer sowie vier weiteren Verbandsmitgliedern als Beisitzer.

(2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung geheim gewählt. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 14 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Mitglied des Vorstands vorzeitig ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 ein Ersatzmitglied zu wählen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Eintritt des neuen Mitglieds im Amt.
- (3) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und der Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 53 Abs. 2 WVG)
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für den Verband vorgenommene Auslagen werden ersetzt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder die durch die Satzung der Versammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
 2. die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung,
 3. die Ermittlung der Grundsätze für die Beitragsbemessung,
 4. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und sonstige Rechtsgeschäfte die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes in Höhe von 10.000 Euro oder mehr enthalten,
 5. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, des Unternehmens und des Plans
- (2) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Versammlung beschlossenen Grundsätzen.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.

(2) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

(1) Der Vorstandsvorsitzende hat die Aufgaben zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
5. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
6. die Aufsicht über die Kassenverwaltung

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden, oder falls er verhindert ist, von seinem Stellvertreter, unterzeichnet sind.

§ 19 Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind bei Bedarf von den Beauftragten des Verbandes (Schaubeauftragte), zu überprüfen.

(2) Der Vorstand lädt die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Verbandsmitglieder können an der Verbandsschau teilnehmen.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist dem Vorstand zu berichten und eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen.

(4) Die Verbandsversammlung wählt zwei Schaubeauftragte für die Dauer von 5 Jahren.

§ 20 Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

(1) Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan sowie bei Bedarf Nachträge aufzustellen. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Haushaltsjahr und ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben; als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(3) Am Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung mit allen Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan zu erstellen und der Prüfstelle zu übergeben. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
3. die Rechnungsbelege mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.

(4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kempten (Allgäu).

(5) Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstands.

§ 21 Gebühren, Beiträge

Der Wasserbeschaffungsverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtungen und die Wasserentnahme Beiträge und Gebühren nach den Vorgaben seiner Wasserbezugsordnung. Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie deren Berechnung, Fälligkeit und Erhebung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 22 Bekanntmachungen

Die Satzung und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Im Übrigen gilt Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG).

§ 23 Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 24 Anordnungsbefugnis des Vorstands

- (1) Die Verbandsmitglieder und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Die Anordnungsbefugnis kann auch vom Vorstandsvorsteher allein wahrgenommen werden.

§ 25 Zwang

- (1) Die Anordnungen nach § 24 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 26 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

§ 27 Staatliche Aufsicht

Der Verband untersteht der Aufsicht der Stadt Kempten (Allgäu).

§ 28 Genehmigungspflichtige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, soweit diese insgesamt den Betrag von 10.000 Euro übersteigen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 allgemein zulassen.

(4) Die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte sind der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.06.2022, dem Tage der Beschlussfassung, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.4.1967 außer Kraft.